

SATZUNG¹ BUNDESVERBAND AUSWANDERERBERATUNG UND AUßENWIRTSCHAFTSFÖRDERUNG e.V. (BVAA e.V.)



Präambel

Der Bundesverband Auswandererberatung und Außenwirtschaftsförderung (im Folgenden "Verband" genannt) versteht sich als zentraler Zusammenschluss von qualifizierten Auswandererberatern und Experten, die sich dem Ziel verschrieben haben, die Struktur und Qualität der Auswandererberatung in Deutschland sicherzustellen und zu stärken und gleichzeitig deutschen Firmen und Personen eine zuverlässige Brücke ins Ausland zu bauen, dabei aber auch den Kontakt zum heimischen Markt zu halten und die Interessen deutscher Unternehmen im Ausland zu stärken.

§ 1 Allgemeines

1. Der Verein führt den Namen: "Bundesverband Auswandererberatung und Außenwirtschaftsförderung e.V.", abgekürzt BVAA e.V., nachfolgend „Verband“.
2. Der Verband mit Sitz in Berlin ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes in Berlin eingetragen.
3. Der Verband ist religiös, weltanschaulich und parteipolitisch sowohl neutral als auch unabhängig.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbands

1. Zweck des Verbandes ist die Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen, ideellen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder in den Bereichen der Auswandererberatung und der Außenwirtschaftsförderung in der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland gegenüber Wirtschaft, Politik und anderen Verbänden.
2. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Erarbeitung und Verbreitung, Förderung und Sicherstellung hoher Qualitätsstandards in der Auswandererberatung ein. Er entwickelt und fördert bewährte Praktiken, Richtlinien und Verhaltenskodizes in Kooperation mit den zuständigen Behörden.
 - b) Die Herausbildung eines spezifischen Berufsbildes des Auswandererberaters sowie dessen Steigerung der Akzeptanz und des Ansehens durch alle geeigneten Maßnahmen, insbesondere durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.
 - c) Förderung und Wahrung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen im Bereich der Außenwirtschaft der gegenüber Politik, Sozialpartnern, Wissenschaft und Öffentlichkeit.
 - d) Förderung einer nachhaltigen regionalen, nationalen und internationalen Wirtschaftsentwicklung.
 - e) Förderung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere durch
 - Unterstützung seiner Mitglieder bei der Aufnahme neuer Geschäftsverbindungen im Ausland.
 - Unterstützung seiner Mitglieder bei der Skalierung von Geschäftsverbindungen im Ausland.

¹ Die in dieser Satzung auf Personen bezogenen grammatikalischen Formen, bei denen nur eine Form verwendet worden ist, sind sowohl als Femininum und auch als Maskulinum zu verstehen.

- f) Förderung des Außenhandels im Im- und Export, Investitionen und sonstiger Außenwirtschaftsaktivitäten der Mitglieder.
 - g) Förderung eines positiven Bildes von Unternehmern und Führungskräften der Mitgliedsfirmen des Verbandes in der Öffentlichkeit.
 - h) Förderung von gemeinnützigen, sozialen und umweltorientierten Projekten auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.
3. Diese Ziele sollen erreicht werden durch:
- a) Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder in allen zur Ausübung der Auswandererberatung erforderlichen Bereichen, mit Prüfungen und Abschlusszertifikat.
 - b) Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Arbeitskreisen und anderen Veranstaltungen.
 - c) Information und Beratung von Entscheidungsträgern in Politik und Behörden.
 - d) Information und Beratung der Mitglieder und Erfahrungsaustausch durch geförderte und geleitete Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander.
 - e) Schaffung von Berater- und Expertennetzwerken und Kooperationen.
 - f) Schaffung von organisatorischen Voraussetzungen bei der Umsetzung der Verbandsziele durch direkte Kommunikationslinien zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern.
 - g) Organisation von außenwirtschaftlichen Delegationsreisen, Reisen zu Kongressen und Messen im In- und Ausland sowie Messebeteiligungen.
 - h) Zusammenarbeit mit Verbänden ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland.
 - i) Verleihung und Stiftung von Auszeichnungen, Ehrungen und Preisen.
 - j) Gründung von oder Beteiligung an Firmen zur Umsetzung der wirtschaftlichen Verbandsziele.
 - k) Spenden an gemeinnützige Organisationen.
 - l) Der Verband kann Träger gemeinsamer Einrichtungen der Auswandererberatung und/oder Außenwirtschaftsförderung sein sowie sich an solchen beteiligen.
 - m) Die Mitgliederversammlung kann den Aufgabenbereich des Verbands qua Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln erweitern.

§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme

Mitglieder des Verbands können sein:

1. Ordentliche Mitglieder (Vollmitgliedschaft)
 - a) Ordentliche Mitglieder können sowohl in Handelsregister als auch in der Handwerksrolle eingetragene Unternehmen sowie natürliche Personen im In- und Ausland sein.
 - b) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass der Antragsteller auf dem Gebiet der Auswandererberatung oder Außenwirtschaftsförderung aktiv ist oder die Interessen des Verbandes auf diesen Gebieten unterstützt.
 - c) Die Aufnahme in den Verband steht im Ermessen des Vorstands.
 - d) Der Vorstand erklärt die Aufnahme, wenn der Antragsteller, die im Aufnahmeantrag genannten Mindestbedingungen erfüllt.
 - e) Dies wird insbesondere dann vermutet, wenn der Antragssteller im Zeitpunkt seiner Aufnahme in den Verband bereits länger als zwei Jahre auf dem Markt im Bereich der Außenwirtschaft vertreten ist oder wenn er das Verfahren zum geprüften Auswandererberater erfolgreich durchlaufen hat.
 - f) Die Mitgliedschaft ist mit Zustimmung des Vorstands übertragbar.

2. Fördernde Mitglieder (Basismitgliedschaft)

Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, Personenvereinigungen sowie deren Zusammenschlüsse, wissenschaftliche Einrichtungen oder Institutionen sein, die der Auswandererberatung oder Außenwirtschaftsförderung verbunden sind und ein Interesse an ihrer Unterstützung haben.

3. Außerordentliche Mitglieder (Ehrenmitglieder)

Besonders um den Verband verdienten Persönlichkeiten kann auf Vorschlag des Vorstandes und mit Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Allgemeine Rechte und Pflichten

- a) Die Mitglieder unterstützen den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie informieren ihn unverzüglich über Sachverhalte, die für den Berufstand des Auswandererberaters und im Bereich der Außenwirtschaftsförderung von allgemeiner Bedeutung sind und/oder Ziele und Interessen des Verbands oder seiner Mitglieder berühren.
- b) Die Mitglieder sind an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden und verpflichtet, die in Übereinstimmung mit ihr gefassten Beschlüsse zu beachten.

2. Rechte ordentlicher Mitglieder gem. § 3 Nr. 1

- a) Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Verbands.
- b) Recht zur Teilnahme an allen Arbeitskreis- oder Ausschuss-Sitzungen des Verbands.
- c) Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht zum Stellen von Anträgen einschließlich des aktiven und passiven Wahlrechts, die Gremien des Verbands betreffend. Alle Anträge, Vorschläge und Berichte sind einzeln zu begründen und mit Unterlagen vorzulegen. Über die Behandlung nicht rechtzeitig eingereichter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- d) Recht auf Information, Beratung und Unterstützung in allen ihren Beruf betreffenden Angelegenheiten.
- e) Voraussetzung für die Ausübung und Wahrnehmung der Mitgliedsrechte, insbesondere der Stimm- und Wahlrechte, ist die erfüllte Beitragspflicht.

3. Rechte fördernder und außerordentlicher Mitglieder gem. § 3 Nr. 2 und Nr. 3

- a) Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Verbands.
- b) Recht zur Teilnahme an allen Arbeitskreis- oder Ausschuss-Sitzungen mit beratender Stimme.
- c) Recht zur Teilnahme an den Mitgliedsversammlungen jedoch ohne Wahl-, Stimm- und Vorschlagsrecht.
- d) Recht auf Information, Beratung und Unterstützung in allen ihren Beruf betreffenden Angelegenheiten
- e) Voraussetzung für die Ausübung und Wahrnehmung der Mitgliedsrechte, ist die erfüllte Beitragspflicht.
- f) Die Förder- und außerordentlichen Mitglieder haben kein aktives und passives Wahl- und Stimmrecht.

§ 5 Beiträge

1. Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
2. Die Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung fest. Sie ist in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung in der jeweils gültigen Form ist.
3. Findet eine Aufnahme während des laufenden Jahres statt, wird der Beitrag monatsgenau mit dem Datum der Aufnahme berechnet.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
5. Besondere Leistungen des Verbands sind im Rahmen eines Sponsorings zu entlohnen. Einzelheiten hierzu regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 6 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag. Bei einer außerordentlichen Mitgliedschaft nach Annahme im Rahmen einer Entscheidung der Mitgliederversammlung.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist der Geschäftsstelle schriftlich zur Prüfung einzureichen, die ihrerseits den Vorstand unterrichtet.
3. Der Antragsteller hat alle zur Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
4. Wird der Antrag abgelehnt, ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
5. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
6. Annahme und Ablehnung des Antrags werden dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
7. Eine Mitgliedschaft nach dieser Satzung dauert mindestens zwei Jahre. Nach Ablauf verlängert sie sich um ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich der Austritt an den Vorstand in der Bundesgeschäftsstelle Berlin erklärt wird. Diese bestätigt den Eingang und die Beendigung der Mitgliedschaft.
8. Das Recht des Mitglieds auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
9. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Tod,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss,
 - d. durch Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft,
 - e. durch Geschäftsaufgabe, die der Geschäftsstelle des Verbands durch Brief oder anderer Nachweise anzuzeigen ist,
 - f. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

§ 7 Ausschluss aus wichtigem Grund

1. Ein Mitgliedsunternehmen kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verband ausgeschlossen werden.
2. Ausschlussgründe sind insbesondere
 - a) der wiederholte oder schwere Verstoß gegen die Satzung des Verbands.
 - b) der grobe Verstoß gegen die Interessen des Verbands.
 - c) Verletzung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz Mahnung.

- d) wenn ein Mitglied erheblich den Verbandsfrieden stört oder den Zielen des Verbandes grob zuwiderhandelt. Insbesondere kann der Vorstand zum Schutz des Verbandes und der Verbandsstrukturen Mitglieder aus dem Verband ausschließen, wenn diese zum Zeitpunkt des Ausschlusses Organ- oder Funktionsträger (z.B. Leiter eines Kreis- oder Landesverbandes oder in ähnlicher Funktion) eines anderen Wirtschaftsverbandes sind bzw. in einer solchen Funktion öffentlich auftreten.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen gefasst werden.
 4. Der Vorstand teilt dem auszuschließenden Mitglied die für den Ausschluss maßgeblichen Gründe mit und fordert es zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand innerhalb von zwei Wochen auf.
 5. Alle Mitteilungen in diesem Ausschlussverfahren erfolgen durch eingeschriebenen Brief, soweit es sich nicht um mündliche Verhandlungen in der Vorstandssitzung handelt.
 6. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss binnen einer Frist von einem Monat seit dem Eingang des eingeschriebenen Briefes den Einspruch an die Mitgliederversammlung erheben. Diese entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Auf diese Berufungsmöglichkeit ist bei der Mitteilung des Ausschlusses hinzuweisen.
 7. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Die Pflicht zur Beitragsleistung bleibt bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen.

§ 8 Organe des Verbandes

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.
3. Die Geschäftsführung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ordnet und entscheidet alle Angelegenheiten des Verbandes, sofern sie nicht satzungsgemäß von einem anderen Organ wahrgenommen werden. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Vorstands geleitet. Die Mitgliederversammlung soll alle zwei Jahre einberufen und durchgeführt werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung wird mindestens vier Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung auf der Internetplattform des Verbandes, in einem Newsletter oder per E-Mail veröffentlicht. Eine Einladung per Brief ist nicht erforderlich.
2. Die vorgesehene Tagungsordnung ist den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung per E-Mail an bekannte E-Mailadresse zuzusenden. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch per E-Mail unter der Post- oder E-Mail-Adresse des Verbandes beantragen.
3. Mit der Einladung wird der Versammlungsort bekanntgegeben, sofern dies nicht bereits in der letzten Mitgliederversammlung beschlossen wurde.
4. Der Versammlungszeitpunkt der jährlichen Mitgliederversammlung soll möglichst so gewählt werden, dass allen Mitgliedern eine Teilnahme möglich ist.
5. Geplante Satzungsänderungen sind der Tagesordnung im geplanten Wortlaut beizufügen.

6. Zu Beginn der Versammlung bestimmt sie einen Protokollführer. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die der Vorsitzende und der Protokollführer zu unterzeichnen haben. Einwendungen gegen die Niederschrift sind binnen eines Monats, schriftlich oder elektronisch per E-Mail unter der Post- oder E-Mail-Adresse des Verbands vorzubringen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Sollte die Mitgliederversammlung dieses Quorum unterschreiten, so ist innerhalb von zwei Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann in jedem Fall (unabhängig von der Teilnehmerzahl) beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte:
 - a) Genehmigung der Tagesordnung.
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands und des Geschäftsführers.
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses.
 - d) die Erteilung der Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für die Vermögensverwaltung des Verbands.
 - e) Wahl und Widerruf der Bestellung des Vorstands.
 - f) Festsetzung der Beitrags- und Gebührenordnung.
 - g) Satzungsänderungen.
 - h) Beschlussfassung über Auflösung des Verbands.
 - i) Bestimmung der Anfallsberechtigten im § 45 BGB siehe § 20 der Satzung.
9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Soweit sachdienlich, kann der Vorstand qua Beschluss mit einfacher Mehrheit Gäste zu sachlichen Aussprachen oder mit besonderer Sachkunde zu bestimmten Themen zulassen. Diese Gäste haben sich schriftlich zu verpflichten über Angelegenheit und Inhalten der Versammlung Stillschweigen zu bewahren.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand i. S. des § 26 BGB muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Verbands es erfordert oder wenn die Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich oder elektronisch per E-Mail unter der Post- oder E-Mail-Adresse des Verbands beantragt wird.
2. Die Frist zu Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung reduziert sich auf die Hälfte des Zeitraums der Einberufungsfrist für die ordentliche Mitgliederversammlung
3. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden die Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Dies ist in der Einladung bekanntzugeben.
4. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten §§ 9 und 13 der Satzung entsprechend.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden (Präsident) und zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten).
2. Dieser Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbands im Sinne des § 26 BGB.
3. Vertretungsberechtigt sind jeweils der Vorstandsvorsitzende mit einem seiner Stellvertreter oder beide Stellvertreter gemeinsam.
4. Mitglieder des Vorstandes können nur in der Geschäftsführung tätige Inhaber, Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer von Mitgliedsunternehmen oder sonstige Vollmitglieder sein. Die Vorstandstätigkeit ist persönlich.

5. Die Zusammensetzung des Vorstands soll die fachliche und regionale Gliederung sowie die unterschiedlichen Firmengrößen und Gesellschaftsformen der Verbandsmitglieder angemessen repräsentieren.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Der Vorstand kann erweitert werden um: a) den Schatzmeister und b) maximal drei Beisitzer (erweiterter Vorstand). Dies ist zu Beginn der Wahl des Vorstands von der Mitgliederversammlung festzulegen.
8. Er wird durch die Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
9. Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - a) die Entscheidung über Angelegenheiten, wenn ein Organ des Verbands oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder die Entscheidung des Vorstandes beantragen.
 - b) Erstellung der Geschäftsordnungen und Richtlinien für die Organe des Verbands.
 - c) die Entscheidung über Einsprüche gegen Maßnahmen des Vorsitzenden sowie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen des Verbands, soweit nicht die Rechte der Mitgliederversammlung berührt werden.
 - d) die Vorbereitung der Programmpunkte und der Anträge für die Mitgliederversammlung.
 - e) die Verabschiedung des Haushaltsplans.
 - f) die Feststellung der zur Deckung der Kosten des Verbands erforderlichen Beiträge.
 - g) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - h) die Vorlage des Jahresabschlusses der Mitgliederversammlung nachdem Bericht des Rechnungsprüfers.
10. Die Vorstandsmitglieder sind, hinsichtlich der Informationen, die sie erhalten, auch nach Ablauf ihrer Amtszeit drei Jahre zur Verschwiegenheit verpflichtet.
11. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode wird beendet
 - a) durch Widerruf der Vorstandsbestellung durch die Mitgliederversammlung oder
 - b) durch Beendigung des Vorstandsamts aus folgenden Gründen:
 - Tod,
 - Eintritt der Geschäftsunfähigkeit,
 - Wegfall der persönlichen Eigenschaften,
 - freiwilliger Verbandsaustritt,
 - Verkleinerung des Vorstands nach Satzungsänderung oder
 - c) durch Rücktritt aus wichtigem Grund.
12. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Sinne § 26 BGB aus, so hat unter Einhaltung aller Fristen eine Neuwahl mit Eintragung der Vorstandsänderung ins Verbandsregister stattzufinden. Die Amtsperiode endet dann mit der Regelzeit des vorherigen Amtsinhabers.
13. Scheidet ein erweitertes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die verbliebenen Mitglieder des Vorstands bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Sie haben im Vorstand volles Stimmrecht.
14. Der Vorstand kann einstimmig beschließen, Gäste mit besonderer Fachkunde zu bestimmten Themen der Vorstandssitzung beratend hinzuzuziehen. Die Gäste sind schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12 Arbeitsgruppenkreise, Fach- und Sonderausschüsse

1. Zur Bearbeitung besonderer Fragen können der Vorstand oder die Mitgliederversammlung Arbeitskreise, Fach- oder Sonderausschüsse einsetzen.
2. Jedes ordentliche Verbandsmitglied kann Mitglied werden. Förder- oder Ehrenmitglieder dürfen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich.
3. Die Arbeitskreise oder Ausschüsse sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschafts- und auskunftspflichtig.
4. Die Ergebnisse der Arbeitskreise oder Ausschüsse werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom jeweiligen Sprecher präsentiert.

§ 13 Abstimmung und Wahlen

1. Verfahrensweise und Stimmrechte der Mitgliederversammlung
 - a. Die Wahlen leitet ein vom Vorstand zu bestimmender Wahlleiter.
 - b. Es ist ein separates gerichtsfestes Wahlprotokoll zu erstellen und durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.
 - c. Die Stimmabgabe erfolgt, sofern nicht anders beschlossen, per Handzeichen.
 - d. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und werden nicht mitgezählt.
 - e. Für den Fall der Stimmgleichheit hat der Vorstandsvorsitzende und für den Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorstandsvorsitzende das entscheidende Stimmrecht.
 - f. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
 - g. Mitglieder können sich von einem anderen Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Die Übertragung der Stimme ist dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich, per E-Mail oder Fax anzuzeigen. Jedes Mitglied kann maximal zwei andere Mitglieder vertreten.
 - h. Dringende Angelegenheiten kann der Vorstand den Mitgliedern zur Entscheidung in schriftlicher Abstimmung vorlegen. Dabei muss er allen Mitgliedern einen begründeten schriftlichen Vorschlag unterbreiten und für die Antwort einen Termin setzen. Zwischen dem Vorschlag und dem Termin für die Antwort muss mindestens ein Monat liegen. Die Antworten sind an den Vorstand zu richten, der sie auszählt und das Ergebnis vom Protokollführer der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung oder vom Rechnungsprüfer kontrollieren lässt. Das Ergebnis wird allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.
2. Wahlen zum Vorstand
Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gewählt.
3. Wahl der Rechnungsprüfer und andere Wahlen
Alle anderen Personenwahlen, wie etwa die der Rechnungsprüfer oder Arbeitskreisvorsitzende, finden offen statt.

§ 14 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine fachlich geeignete Person zum Rechnungsprüfer für jeweils zwei Jahre. Diese übt das Amt ehrenamtlich aus und muss kein Mitglied des Verbands sein.
2. Ist der Rechnungsprüfer Mitglied des Verbands, darf er kein anderes Amt im Verband ausüben.
3. Die Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Rechnungsprüfer hat das Ergebnis seiner Prüfung der Mitgliederversammlung vorzulegen und daraufhin die Entlastung des Vorstands i.S. § 26 BGB vorzuschlagen.
5. Der Vorstand ist befugt, die Prüfung auch einem Wirtschaftsprüfer zu übertragen und diesen vor der Mitgliederversammlung berichten zu lassen.
6. Dieser gilt nicht als Gast im Sinne von § 9 Nr. 9.

§ 15 Der Geschäftsführer

1. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle zur Führung der laufenden Geschäfte. Der Sitz der Geschäftsstelle kann vom Sitz des Verbands abweichen.
2. Die Kosten der Geschäftsstelle werden durch Beiträge und Umlagen gedeckt.
3. Zur Bearbeitung der Aufgaben des Verbands, insbesondere der laufenden Geschäftsführung sowie zur Verwaltung des Verbandsvermögens, stellt der Verband einen Geschäftsführer und falls erforderlich, kaufmännische Mitarbeiter ein.
4. Der Geschäftsführer ist alleinvertretungsberechtigt für Geschäfte bis 10.000,00 € netto pro Geschäftsvorfall.
5. Dem Geschäftsführer obliegt insbesondere
 - a) den Haushaltsplan aufzustellen und dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen,
 - b) den Jahresabschluss aufgrund des Berichts des Rechnungsprüfers festzustellen und der Mitgliederversammlung zur Annahme zu empfehlen,
 - c) die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben und Arbeiten zu erledigen.
 - d) die Arbeitgeberpflichten gegenüber dem kaufmännischen Mitarbeiter wahrzunehmen.
6. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand i. S. des § 26 BGB gegenüber verantwortlich und rechen-schaftspflichtig.
7. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte unparteiisch.
8. Er ist der Wahrung der Interessen aller Mitglieder des Verbands verpflichtet.
9. Dienstlich zu seiner Kenntnis gelangte Geschäfts- oder Betriebsvorgänge hat er auch dem Vorstand gegenüber vertraulich zu behandeln.
10. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands mit beratender Stimme teil, wenn er kein Verbandsmitglied ist. Er ist Vertreter des Verbands im Sinne des § 30 BGB.
11. Die exakte Aufgabenbeschreibung und alles Weitere regelt dazu der individuelle Geschäftsführer-vertrag.

§ 16 Beirat

1. Der Verband kann zur Unterstützung seiner satzungsgemäßen Zwecke einen Beirat berufen.
2. Der Beirat besteht aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Wissenschaft, der Wirtschaft, der Politik und der Verwaltung, die den Zielen des Verbands nahestehen.
3. Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Zahl sollte 10 Personen nicht überschreiten. Sie müssen nicht Mitglieder des Verbands sein.
4. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Für ein vorzeitig ausscheidendes Mit-glied kann ein Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit gewählt werden.
5. Der Beirat trägt aufgrund seiner Kenntnisse und Erfahrungen zur Erreichung der Verbandsziele bei. Er gewährt dem Vorstand fachliche Unterstützung.
6. Der Beirat regelt seine Geschäftsordnung selbst.

§ 17 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können mit Bekanntgabe der Begründung schriftlich oder elektronisch per E-Mail eingebracht werden
 - a) vom Vorstand oder
 - b) von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder.
2. In einer Mitgliederversammlung können Anträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Verbands nur behandelt werden, wenn sie in der Tagesordnung gemäß § 9 dieser Satzung bekannt gegeben worden sind.
3. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn auf der Mitgliederversammlung mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind und zwei Drittel der Anwesenden zustimmen. Eine Änderung des Zwecks des Verbands (§ 3 dieser Satzung) kann nur beschlossen werden, sofern drei Viertel der Anwesenden der Mitgliederversammlung der Satzungsänderung zustimmen.
4. Bei Beanstandung einzelner Regelungen dieser Satzung durch das Verbandsregister, das Finanzamt oder andere zuständige Behörden, ist der Vorstandsvorsitzende befugt, den Beanstandungen entsprechende Änderungen oder Ergänzungen an der Satzung vorzunehmen. Die Zustimmung der Mitglieder zu der Änderung bzw. Ergänzung der Satzung ist in diesem Falle nicht erforderlich. Die Mitglieder des Verbands sind über Änderungen zu informieren.

§ 18 Auflösung des Verbands

1. Über die Auflösung des Verbands kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung nach §§ 10, 9 ein Beschluss gefasst werden.
2. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Ist diese Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist nach Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die Wiederholungsmitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 19 Liquidation

Die Liquidation obliegt dem Vorstandsvorsitzenden und seinen stellvertretenden Vorsitzenden in vertretungsberechtigter Anzahl. Im Falle der Auflösung des Verbands bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

§ 20 Schiedsgerichtsordnung

Anliegende Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 21 Beitragsordnung

Anliegende Beitrags- und Gebührenordnung in jeweils aktueller Fassung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 22 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ist aufgrund eines Mitgliederbeschluss vom 16. Juni 2023 erstmalig in Kraft getreten. Die vorliegende Fassung wurde durch Mitgliederbeschluss vom 10. August 2023 verabschiedet.

Version 2.0 in der Fassung vom 7. Oktober 2023